



AMTSBLATT

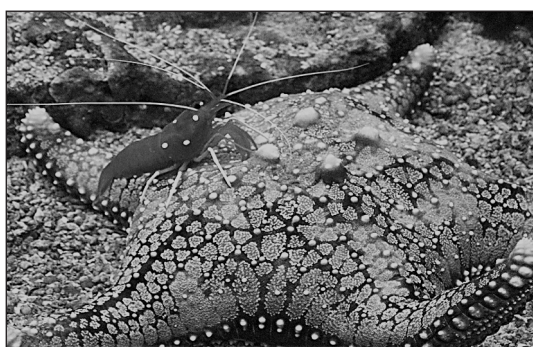
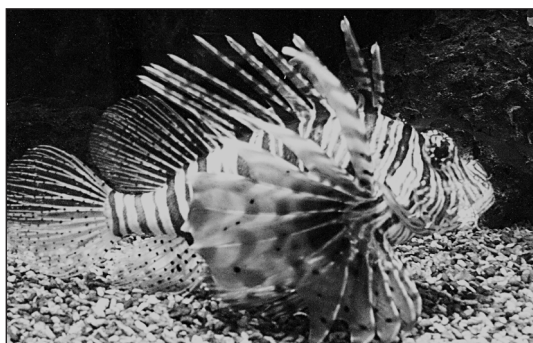
der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 1

14. Jahrgang

Stralsund, 21.02.2004



Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters und seines Stellvertreters	2
Bildung eines Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl und eines Stadtausschusses für die Europaparlamentswahl	2
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 13. Juni 2004	2
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	3
Änderung der Anlage zu § 3, 4 und 5 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund	3
Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit für den Tierpark Stralsund	3
Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit für das Kulturhistorische Museum	4
1. Änderungssatzung zur Satzung der Volkshochschule der Hansestadt Stralsund (zur Begründung der Gemeinnützigkeit)	4
Satzung der Musikschule der Hansestadt Stralsund zur Begründung der Gemeinnützigkeit	5
Mitteilung zur Ungültigkeit von Dienstaussweisen	6
Mitteilung zur Ungültigkeit eines Landessiegels und eines großen Dienstsiegels	6
Ankündigung von Fischereischeinprüfungen	6
Öffentliche Bekanntmachung der Vermessungs- und Katasterbehörde - Einladung zur Informationsveranstaltung zum Bodensonderungsverfahren in Stralsund Flur 23 – (Anlage S. 12)	6
Jahresabschluss 2002 Bekanntmachung des Eigenbetriebs Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund	7
Jahresabschluss 2002 Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH	7
Amtliche Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern	8
Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	8
Informationen	9
Impressum	

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeindegewahlbehörde**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 KWG M-V für die am 13. Juni 2004 stattfindende Kommunalwahl den Wahlleiter gewählt. Nachstehend werden die Namen und Anschriften des Gemeindegewahlleiters und seines Stellvertreters öffentlich bekannt gegeben.

Gemeindegewahlleiter: Harald Lastovka

Anschrift: Hansestadt Stralsund
Rathaus, Alter Markt
Postfach 2145
18408 Stralsund

Stellvertreter: Hans-Georg Siewek

Anschrift: Hansestadt Stralsund
Rathaus, Alter Markt
Postfach 2145
18408 Stralsund

Stralsund, 03.02.2004

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

Hansestadt Stralsund
Der Gemeindegewahlleiter

Stralsund, 03.02.2004

**Bildung eines Gemeindegewahl-
ausschusses für
die Kommunalwahl und eines
Stadtwahl-
ausschusses für die
Europaparlamentswahl**

Am 13. Juni 2004 finden die Kommunal- und Europaparlamentswahlen als verbundene Wahlen statt.

Gemäß § 12 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWG M-V) i.V.m. § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) sowie § 4 Abs. 1 und 2 Europawahlordnung (EuWO) fordere ich alle im Wahlgebiet ansässigen Parteien auf, Beisitzer/innen und stellvertretende Beisitzer/innen für den Gemeinde- sowie Stadtwahl-
ausschuss vorzuschlagen. Die Beisitzer/innen sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.

Bei der Auswahl der Beisitzer/innen für den Gemeindegewahl-
ausschuss sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Als Beisitzer/innen im Stadtwahl-
ausschuss sollen in der Regel die Wahlvorschlagsberechtigten in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament in dem jeweiligen Gebiet errungenen Stimmenzahlen angemessen berücksichtigt werden. Beisitzer/innen der Wahlausschüsse und ihre Stellvertreter/innen üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 74 Abs. 1 KWG M-V hingewiesen.

Die Vorschläge sind bis zum 05. März 2004 einzureichen bei der:
Hansestadt Stralsund
Der Gemeindegewahlleiter
Rathaus/Alter Markt
Postfach 2145
18408 Stralsund

gez. Lastovka

Hansestadt Stralsund
Der Gemeindegewahlleiter

Stralsund, 11.02.2004

**Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl
am 13. Juni 2004 in der Hansestadt Stralsund**

Gemäß § 13 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl aufgefordert. In der Hansestadt Stralsund sind 43 Gemeindevertreter zu wählen.

Die Wahl wird in 3 Wahlbereichen durchgeführt.

Wahlbereiche	Abgrenzung
I	Altstadt / Kniepervorstadt / Franken/Süd
II	Knieper Nord / Knieper West
III	Tribseer/Lüssower Berg / Grünhufe/Langendorfer Berg

Auf einen Wahlvorschlag sind gemäß § 22 Abs. 2 KWG M-V höchstens 18 Bewerber zu benennen.

Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber werden aufgefordert, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 21 KWG M-V spätestens am 48. Tag vor der Wahl, dem 26. April 2004, bis 18.00 Uhr schriftlich einzureichen bei

**Hansestadt Stralsund
Der Gemeindegewahlleiter
Alter Markt 15
Postfach 2145
18408 Stralsund**

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 20, 22 bis 24 KWG M-V sind zu beachten.

Es wird weiter darauf verwiesen, dass Bürger von Staaten der Europäischen Union (Unionsbürger) nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 21. Tag (23. Mai 2004) vor der Wahl nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar, wenn sie nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, auf Grund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

gez. Lastovka

Hansestadt Stralsund
Der Stadtwahlleiter

Stralsund, 11.02.2004

**Bekanntmachung für Staatsangehörige
der übrigen Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft
(Unionsbürger)
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der
Bundesrepublik Deutschland**

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst hier gewöhnlich aufhalten, können bei Vorliegen der sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen an der Wahl teilnehmen.

Für ihre **aktive Wahlteilnahme** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
4. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Diese **Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.** Einem Antrag, der erst am 10. Mai 2004 (dem 34. Tag vor der Wahl) nach 16.00 Uhr bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist es u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens einem Jahr die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dem sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bei der Stellung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder bei der Einreichung der Wahlvorschläge ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

gez. Lastovka

**Änderung der Anlage zu § 3, 4 und 5
der Gebührensatzung über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen
in der Hansestadt Stralsund vom 05.04.2002
(Gebührentabelle)**

Beschlus-Nr. 2003-III-07-0951 vom 13.11.2003

Mit Beschluss vom 13.11.2003 (Nr. 2003-III-07-0951) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund die Änderung der Nr. 8.1 der Gebührentabelle zur Anlage zu §§ 3, 4, und 5 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund vom 05.04.2002 (Straßensondernutzungsgebührensatzung) zu Nr. 8 (Freisitzflächen (Straßencafe) und Stehtische) wie folgt beschlossen:

Nr. 8.1		
im gesamten Stadtgebiet	pro qm/Woche	1,25 Euro
	pro qm/Tag	0,15 Euro

Stralsund, 11.12.2003


Lastovka
Oberbürgermeister



**Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit
für den Tierpark Stralsund**

Bechluss-Nr. 2003-III-08-0984 vom 11.12.2003

§1

Die Hansestadt Stralsund verfolgt mit dem Tierpark Stralsund (Betrieb gewerblicher Art) mit Sitz in Stralsund Barther Straße (im Folgenden Tierpark genannt) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabordnung.

Zweck des Tierparks ist die Förderung der Wissenschaft und Bildung sowie des Natur- und Artenschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Aktivitäten die dem Erhalt der Biodiversität dienen
- Haltung und Bestandsschutzpflege von Tieren im Sinne des Natur- und Artenschutzes sowie die Züchtung von Haustierrassen, die vom Aussterben bedroht sind
- Artgerechte Haltung und Zurschaustellung von Tieren zum Zwecke der Bildung und Wissenschaft
- Abgabe und Übernahme von Tieren zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Zucht
- Betrieb der Tierparkgärtnerei für eigene Zwecke
- Verkauf von Ansichtskarten, Fotografien und Dias mit Zoo- und Tierparkmotiven
- Verkauf von Tierparkführern und Futter an Besucher
- Durchführung von Sonderveranstaltungen, Führungen und Vorträgen wissenschaftlicher und belehrender Art
- Mitwirkung in verschiedenen Verbänden, die der Erreichung des Satzungszweckes dienen

§ 2

Der Tierpark ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Tierparkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hansestadt Stralsund erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Tierparkes.

Die Hansestadt Stralsund erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Tierparkes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Tierparkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Stralsund, 17.12.2003



Lastovka
Oberbürgermeister



**Satzung
zur Begründung der Gemeinnützigkeit für das
Kulturhistorische Museum**

Beschluss-Nr. 2003-III-08-0983 vom 11.12.2003

§ 1

Die Hansestadt Stralsund verfolgt mit dem „Kulturhistorischen Museum“ (Betrieb gewerblicher Art) mit Sitz in Stralsund, Mönchstr. 25-27 (im Folgenden Kulturhistorisches Museum genannt) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Kulturhistorischen Museums ist die Förderung der Kunst und Kultur hinsichtlich der Erforschung, Aufarbeitung und Darstellung der Stadt- und Regionalgeschichte sowie der Ausstellung von Werken der bildenden und angewandten Kunst.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Übernahme von Kulturgut in den Sammlungsbestand einschließlich Restaurierung und Konservierung
- Präsentation von Kulturgut nach erfolgter Erforschung und Bestimmung
- Herausgabe von Publikationen zur Stadt- und Regionalgeschichte bzw. zu Sammlungsbeständen des Kulturhistorischen Museums
- Betreuung und museumspädagogische Anleitung von Besuchern
- Erteilung von Auskünften über den Sammlungsbestand und fachliche Begutachtung
- Durchführung von Sonderausstellungen, Führungen und Vorträgen

§ 2

Das Kulturhistorische Museum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Kulturhistorischen Museums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hansestadt

Stralsund erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kulturhistorischen Museums.

Die Hansestadt Stralsund erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kulturhistorischen Museums oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kulturhistorischen Museum fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Stralsund, 17.12.2003



Lastovka
Oberbürgermeister



**1. Änderungssatzung zur Satzung
der Volkshochschule der Hansestadt Stralsund
(zur Begründung der Gemeinnützigkeit)**

Beschluss-Nr. 2003-III-08-0985 vom 11.12.2003

Auf der Grundlage des § 5 i.V.m. § 92 der Kommunalverfassung für das Land M-V vom 13.01.1998 und des Weiterbildungsgesetzes für M-V vom 28.04.1994 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 11.12.2003 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung der Volkshochschule der Hansestadt Stralsund vom 02.06.1998 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Die Hansestadt Stralsund verfolgt mit der Volkshochschule der Hansestadt Stralsund (Betrieb gewerblicher Art) mit Sitz in Stralsund, im Folgenden „Volkshochschule“ genannt, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Volkshochschule ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch :

(1) Die Volkshochschule der Hansestadt Stralsund ist das öffentliche Weiterbildungs-, Kultur- und Kommunikationszentrum der Hansestadt Stralsund, das durch vielfältige Kultur- und Bildungsaktivitäten die soziale, geistige, gesundheitliche und kulturelle Entfaltung der Einwohner fördert.

(2) Die Volkshochschule der Hansestadt Stralsund ist eine „Staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung“ im Sinne des Weiterbildungsgesetzes für M-V. Die Bewerbung für die Testierung des o.g. Titels erfolgt in den vom Land vorgegebenen Zeitabschnitten.

(3) Die Volkshochschule der Hansestadt Stralsund unterbreitet ein systematisches Weiterbildungsangebot im Sinne der Grundversorgung der Bevölkerung, das weder inhaltlich noch methodisch beschränkt ist. Die Zielsetzungen und die Aufga-

ben der von der Volkshochschule zu realisierenden Weiterbildung werden durch den § 3 des Weiterbildungsgesetzes für M-V vom 28.04.1994 bestimmt.

(4) Die Volkshochschule der Hansestadt Stralsund hat für das gesamte Gebiet der Hansestadt Stralsund ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot zu entwickeln.

(5) Die Volkshochschule der Hansestadt Stralsund ist offen für alle. Sie arbeitet mit den kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen der Hansestadt Stralsund sowie mit entsprechenden Einrichtungen freier Träger zusammen.

(6) Die Volkshochschule der Hansestadt Stralsund ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

(7) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule der Hansestadt Stralsund zuständigen Gremien, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, sollen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist.

§ 2

Die Volkshochschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Hansestadt Stralsund erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.

§ 4

(1) Die Hansestadt Stralsund erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das Vermögen der Volkshochschule ist an die Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke gebunden (§ 61 AO).

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

(1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jeder teilnehmen, der bereit ist, die nach der Entgeltordnung zu entrichtenden Teilnahmeentgelte zu entrichten.

(2) Minderjährige über 14 Jahre können an den Veranstaltungen der Volkshochschule teilnehmen, wenn eine Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt. In begründeten Fällen kann der Leiter der Volkshochschule ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.

(3) Ist die Teilnehmerzahl von Kursen begrenzt, entscheidet die Reihenfolge der verbindlichen Anmeldungen über die Teilnahme. Personen, welche ihren Wohnsitz nicht in der Hansestadt Stralsund haben, können aufgenommen werden, wenn nach Aufnahme aller Stralsunder noch freie Plätze vorhanden sind.

(4) Die rechtskräftige Anmeldung und die Entrichtung des Entgeltes für eine Lehrveranstaltung müssen vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde vollzogen sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Leiter der Volkshochschule.

(5) Bei Entrichtung des Entgeltes wird eine quittierte, auf den Namen des Angemeldeten lautende Teilnehmerkarte ausgestellt.

§ 6

Zur Unterstützung der Arbeit der Volkshochschule kann ein pädagogischer Beirat geschaffen werden. Dieser besteht aus Vertretern der Bildungsträger, Arbeitsverwaltung, Kammern, Kursleitern sowie Teilnehmern und Lehrern der Partnerschulen.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule vom 02.06.1998 außer Kraft.

Stralsund, den 17.12.2003


Lastovka
Oberbürgermeister



Satzung der Musikschule der Hansestadt Stralsund zur Begründung der Gemeinnützigkeit Beschluss-Nr. 2003-III-08-0982 vom 11.12.2003

§ 1

Die Hansestadt Stralsund verfolgt mit der Musikschule der Hansestadt Stralsund (Betrieb gewerblicher Art) mit Sitz in Stralsund, Mühlenstr. 7 (im folgenden Musikschule genannt) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Musikschule ist die Förderung der Erziehung und Bildung, der Kunst und Kultur sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Musikerziehung, die instrumentale und vokale Musikausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zur Förderung der musikalischen Fähigkeiten und Bildung. Hierzu gehört auch die Förderung besonders begabter und engagierter Schüler in der Studienvorbereitenden Ausbildung.
2. Musikalische Früherziehung und Grundausbildung
3. Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs
4. Ballettunterricht
5. Musikunterricht für Behinderte
6. Durchführung musikalischer Veranstaltungen (Konzerte) durch Schüler und Lehrer der Musikschule

Ziele der Musikausbildung und – pflege sind neben einer soliden instrumentaltechnischen Ausbildung die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu mündigen Hörern, die Förderung des sozialintegrierten Verhaltens, der Persönlichkeitsentwicklung und der Leistungsbereitschaft.

§ 2

Die Musikschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hansestadt Stralsund erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule.

Die Hansestadt Stralsund erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Musikschule oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

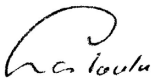
§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Stralsund, den 17.12.2003



Lastovka
Oberbürgermeister



**Mitteilung zur Ungültigkeit
von Dienstausweisen**

Der Dienstausweis Nr. **131/91** der Hansestadt Stralsund wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Stralsund, 13.01.2004

gez. Gawoehns

Der Dienstausweis Nr. **056/94** der Hansestadt Stralsund wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Stralsund, 29.01.2004

gez. Gawoehns

**Mitteilung zur Ungültigkeit eines Landessiegels
und eines großen Dienstsiegels**

Nachfolgend beschriebene Siegel werden mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

Das **Landessiegel** trägt die Umschrift „GOETHE GYMNASIUM – HANSESTADT STRALSUND“ ohne Unterscheidungsnummer. Der Durchmesser des Siegels beträgt 3,5 Zentimeter. Im Siegel ist das kleine Landeswappen („Gespaltenes Schild; rechts ein hersehender Stierkopf mit Krone und abgerissenem Halsfell; links ein aufgerichteter Greif mit aufgeworfenem Schweif.“) abgebildet.

Das **große Dienstsiegel** trägt die Umschrift „HANSESTADT STRALSUND“. Der Durchmesser des Siegels beträgt 3,5 Zentimeter. Im Siegel ist das Wappen der Hansestadt Stralsund („In einem gotischen Schild ein aufrecht gestellter Pfeil, bestehend aus Schafthülle und den beiden Flügeln, mit einem Tatzkenkreuz darüber.“) abgebildet; darunter befindet sich die Unterscheidungsnummer „130“.

Stralsund, 29.01.2004

gez. Gawoehns

**Ankündigung
von Fischereischeinprüfungen**

Auf der Grundlage der Prüfungsordnung zum Erwerb des Fischereischeines im Land M-V findet die

Fischereischeinprüfung

im Monat März am **24.03.2004** um 17:00 Uhr
im Schulungsraum des
Angelvereins Flotthafen e. V., Hafestraße 18

sowie im Monat April am **26.04.2004** um 17:00 Uhr
im Schulungsraum des
Seesportclub Hanse e. V., Franzenshöhe, statt.

Bewerber können sich persönlich oder telefonisch bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Seestraße 10, Zimmer 117 (Tel.-Nr. 25 37 60) anmelden.

Der Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis
Nordvorpommern und die Hansestadt Stralsund
als Sonderungsbehörde**

**Einladung zur Informationsveranstaltung zum
Bodensonderungsverfahren BoSo Nr. 23
in Stralsund Flur 23**

Es ist beabsichtigt, in der Hansestadt Stralsund, Gemarkung Stralsund, Flur 23, Flurstücke: 1/8, 20/6, 25/4, 30/7, 36/5, 42/5, 50/49, 50/80, 53, 59/10, 65, 68, 104, 106/2 und 106/20 ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I Nr. 70, S. 2215 ff.) durchzuführen. Das Verfahrensgebiet wird im Norden durch die Fährstraße und teilweise durch den Alten Markt, im Osten durch den Fischmarkt, im Süden durch die Heilgeiststraße und im Westen durch die Ossenreyerstraße begrenzt. Das betroffene Gebiet ist in der beigegeführten Karte durch eine gekreuzte Schraffur gekennzeichnet. (Anlage S. 12)

Durch das Bodensonderungsverfahren soll die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist der Landkreis Nordvorpommern Fachgebiet Kataster und Vermessung, Tribseer Damm 1a in 18437 Stralsund.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstigen Unterlagen mitzuwirken.

Am 17. März 2004 um 19.00 Uhr findet in der Aula vom Hansa-Gymnasium, Fährwall 19 in 18439 Stralsund eine Informationsveranstaltung zur Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und den Ablauf des Verfahrens statt.

Im Auftrag
gez. Schröder
Heiko Schröder
(Kreisvermessungsoberrat)

**Sonstige Bekanntmachung
Jahresabschluss 2002 gemäß § 16 Absatz 5
Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung des Eigenbetriebes
Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund
vom 09.01.2004**

- I. Der Jahresabschluss 2002 des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft COMMERZIAL TREUHAND Rostock geprüft und am 30. April 2003 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der EIG-VO und Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 15 Abs. 1 KPG und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsspezifischen internen Kontrollsystems sowie Nachweise über die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss der Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

- II. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 12. August 2003 den Prüfbericht nach kursorischer Prüfung freigegeben. (§ 16 Abs. 3 KPG)

- III. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 11.12.2003 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der von der COMMERZIAL TREUHAND geprüfte Jahresabschluss 2002 des Eigenbetriebes „Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ mit einer Bilanzsumme von € 260.753,10 sowie einem Jahresverlust von € 255.630,28 wird festgestellt.
2. Der Jahresverlust in Höhe von € 255.630,28 wird aus der Allgemeinen Rücklage der Kapitalrücklage gedeckt.
3. Zur Reduzierung des aus dem Haushalt der Gemeinde für das Wirtschaftsjahr 2004 auszugleichenden geplanten Fehlbedarfs werden € 24.999,00 aus der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes verwandt.
4. Dem Oberbürgermeister und der Betriebsleiterin werden für das Wirtschaftsjahr 2002 Entlastungen erteilt.

- IV. Der Jahresabschluss 2002 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für sieben Tage in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund, Alter Markt 9, 18439 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 09.01.2004

i. V. Vellguth
Lastovka
Oberbürgermeister

**Sonstige Bekanntmachung
Jahresabschluss 2002 gemäß § 16 Absatz 5
Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen
der Hansestadt Stralsund gGmbH**

- I. Der Jahresabschluss 2002 der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH wurde durch die BRB Revision und Beratung OHG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, Zweigniederlassung Schwerin, Wismarsche Straße 182, 19053 Schwerin geprüft und am 16. Mai 2003 mit folgendem eingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH, Hansestadt Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Pflegebuchführungsverordnung und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Si-

cherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie der Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt mit Ausnahme der folgenden Einschränkung:

Die Werthaltigkeit des Ausgleichsanspruches gegenüber dem Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen zurzeit noch nicht abschließend beurteilt werden.

Mit dieser Einschränkung vermittelt nach unserer Überzeugung der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

- II. Die Gesellschafterversammlung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH hat am 10.11.2003 folgenden Beschluss gefasst:

WE-G-B-03/2003

Die Hansestadt Stralsund ist die alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter HRB 3651 eingetragenen Gesellschaft.

Hiermit wird unter Verzicht auf Form und Frist eine Gesellschafterversammlung abgehalten und auf der Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsrates der Gesellschaft Beschlussnummer: WE-V-B-02/2003 vom 09.07.2003 sowie des Hauptausschusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund Beschlussnummer: GH 2003-III-10-0104 vom 21.10.2003 wie folgt beschlossen:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungsgesellschaft BRB Revision und Beratung OHG geprüfte und mit einer Einschränkung hinsichtlich der Werthaltigkeit des Ausgleichsanspruches gegenüber dem Sozialministerium des Landes M-V versehenen Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2002 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 221.292 EUR und einer Bilanzsumme in Höhe von 23.501.548 EUR wird festgestellt.
2. Der Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung, wird gemäß der Empfehlung des Verwaltungsrates genehmigt. Der Gewinnvortrag des Vorjahres in Höhe von 360 EUR wird mit dem Jahresfehlbetrag in Höhe von 221.292 EUR verrechnet und der resultierende Bilanzverlust in Höhe von 220.932 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Dem Geschäftsführer, Herrn Blohm, wird für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung erteilt.

4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für das Geschäftsjahr 2002 entlastet.
5. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Jahres 2003, wird auf Empfehlung des Verwaltungsrates, die BRB Revision und Beratung OHG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Wismarsche Straße 182, in Schwerin bestellt.
6. Der Geschäftsführer ist zu beauftragen bis zum 12.12.2003 der Alleingesellschafterin ein sich mittelfristig auswirkendes Konsolidierungskonzept vorzulegen, in dem der Begriff Qualität als strategisches Unternehmensziel in der Unternehmensleitung verankert ist.

- III. Der Jahresabschluss 2002 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH, Grünhufer Bogen 1a, 18437 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 06. Januar 2004

gez. Udo Blohm
Geschäftsführer

Amtliche Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern hat in ihrer Sitzung am 19.01.2004 die Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern beschlossen.

Hiermit werden alle öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, soweit sie von den Planungen berührt werden, die Träger öffentlicher Belange, die Kreise und Gemeinden sowie sonstigen Körperschaften, Verbände und Vereinigungen aufgefordert, Hinweise und Anregungen zur Entwurfserarbeitung dieser Fortschreibung **bis zum 30.04.2004** an die

Geschäftsstelle
des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern
Am Gorzberg, Haus 14
17489 Greifswald

zu richten.

Nach Fertigstellung des Entwurfes wird das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 3 Landesplanungsgesetz M-V durchgeführt.

Greifswald, 26.01.2004

gez. Falck-Steffens

Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 29.01.2004 - V 220-667-08-4-1-106 – Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern als Energieaufsichtsbehörde gibt bekannt, dass die Stralsunder Energieversorgung GmbH einen Antrag auf Erteilung einer

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt – BGBl. I 1993, S. 2192 ff) für

2 Transformatorenstationen im Stadtgebiet von Stralsund:

- „WW Heilgeiststraße“ (Errichtungsjahr: 1961)
- „Bechermann“ (Errichtungsjahr: 1966)

gestellt hat.

Folgende kreisfreie Städte/Landkreise, Grundbuchbezirke und Gemarkungen sind betroffen:

kreisfreie Stadt/ Landkreis	Grundbuchbezirk	Gemarkung
Stralsund	Stralsund	Stralsund

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Leitungen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der o.g. Gemarkungen können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen im Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern in 19053 Schwerin, Johannes-Stelling-Straße 14 einsehen (telefonische Anfragen unter 03 85 / 5 88 – 52 24 oder – 52 26).

Das Wirtschaftsministerium als Energieaufsichtsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GGerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I 1994, S. 3900 ff) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für M-V an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazu gehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.

Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann nur beim Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Schwerin, 29.01.2004

gez. Grugel

INFORMATIONEN

Kein Streusalz auf Gehwege!

Bei durchgeführten Kontrollen zur Schnee- und Glättebeseitigung durch das Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt wurde festgestellt, dass einige Bürger Streusalz auf den Gehwegen verwenden.

In Gesprächen, die die Mitarbeiter des Amtes mit den Anliegern führten, stellte sich heraus, dass diese offenbar über das in der Straßenreinigungssatzung fest geschriebene prinzipielle Streusalzverbot für Gehwege nicht informiert waren. Deshalb weist Amtsleiter Thorsten Bents noch einmal darauf hin: „Die Verwendung von Streusalz auf den Gehwegen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Auftauende Stoffe sind in Ausnahmefällen nur dann zulässig, wenn der Einsatz abstumpfender Mittel zur Beseitigung von Eis- und Schneeglätte nicht ausreicht, beispielsweise an besonderen Gefahrenstellen wie Treppen und Rampen.“

Dabei gehe es nicht nur um den Schutz des Grundwassers und der Pflanzen an den Wegrändern, sondern die Salzlösung beschädige nachweislich auch Gehwegplatten, vor allem solche aus Beton, denen die Kombination von Frost, Salz und Tauwasser besonders zusetzt. Die mit einer Schwarzdecke versehenen Fahrbahnen vertragen das aggressive Streumittel hingegen besser.

In den Gesprächen mit Anliegern kam mehrfach die Frage auf, warum es denn im Handel Streusalz zu kaufen gäbe, wenn dessen Einsatz verboten ist. Dazu erklärt Thorsten Bents: „Das Streusalzverbot gilt ja mit gewissen Ausnahmen nur für öffentliche Gehwege, auf privatem Grund liegt die Verwendung solcher Produkte im Ermessen der Bürger.“

Schließlich appelliert der Amtsleiter an die Tierliebe der Stralsunder. Bei Haustieren könne das Salz zu Entzündungen an den Pfoten führen oder über das Lecken der Pfoten in den Körper gelangen.

Im Übrigen gebe es im Handel auch abstumpfende Mittel, die im Gegensatz zu auftauenden Substanzen erlaubt sind. Orientierungszeichen sei hier das Umweltzeichen Blauer Engel mit der Bezeichnung „Umweltfreundlich, weil salzfrei“.

Das Amt werde auch zukünftig bei entsprechender Witterung die Schnee- und Glättebeseitigung sowie den Salzeinsatz kontrollieren.

Die Verantwortung liegt bei den Hundehaltern

„Der Hundekot auf Straßen, Plätzen und in Grünanlagen unserer Stadt ist auch im Jahr 2003 ein Dauerbrenner geblieben“ resümiert Thorsten Bents, Leiter des Amtes für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt.

Weiter sagt er zum Thema, dass die bisherigen Bemühungen leider nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt haben. So hat das Amt unter anderem Anfang des vergangenen Jahres zusammen mit dem Bescheid zur Hundesteuer ein Faltblatt an die Hundebesitzer geschickt, das sie sensibilisieren und über ihre Pflichten aufklärte. „Mindestens so verbreitet wie der Hundekot auf öffentlichen Flächen ist nämlich der Irrtum, dass die Hansestadt als Gegenleistung für die Hundesteuer ihre Straßen, Plätze und Grünanlagen als Hundetoilette zur Verfügung stellt bzw. für das Entfernen des Hundekots zuständig ist. Die Hundesteuer ist eine Abgabe ohne Gegenleistung, die den berechtigten Zweck hat, die Hundehaltung zu steuern, das heißt, die damit verbundene Belastung der Allgemeinheit vor einer zu großen Anzahl an Hunden in Grenzen zu halten.“, sagt Bents und weist gleichzeitig darauf hin, dass die Verantwortung bei den Hundehaltern liegt.

Bewährt hätten sich die fünf vorhandenen Hundetoiletten am Kopf der Nordmole, an der Nordseite der Nikolaikirche, am Johanniskloster, an den Weißen Brücken (Seite Friedrich-Engels-Straße) und in der Alten Richtenberger Straße (Höhe

Adventkirchliche Gemeinde), an denen sich Hundehalter bequem und kostenlos mit Hundekottüten versorgen können. „Bei der Gestaltung der Grünfläche zwischen Fährwall und Seestraße ist kürzlich mit Städtebaufördermitteln eine sechste Hundetoilette hinzugekommen. In diesem Jahr wollen wir drei weitere aufstellen, eine davon auf jeden Fall im Bereich Franken, wo das Problem besonders brisant ist. Jedenfalls erhalten wir von dort die meisten Bürgerbeschwerden.“

Um außerdem die Hundebesitzer besser zu motivieren, plant das Amt einen Service für Halter angemeldeter Hunde: „Künftig soll eine bestimmte Anzahl Schietbüdel im Jahr ausgeteilt werden, mit denen Frauchen und Herrchen die Hinterlassenschaften ihrer Lieblinge aufnehmen können“, gibt Thorsten Bents einen Ausblick. „Gegenwärtig prüfen wir die Voraussetzungen. Wenn es losgeht, werden wir rechtzeitig darüber informieren.“

Gesetzliche Neuregelung bei der Steuerklasse II

Mit dem von der Bundesregierung am 29.12.2003 verabschiedeten Haushaltsbegleitgesetz wurde die dritte Stufe der Steuerreform teilweise von 2005 auf 2004 vorgezogen. Somit entfiel der bisherige Haushaltsfreibetrag bereits zum 01. Januar. Dafür wurde aber ab Januar dieses Jahres ein neuer "Entlastungsbetrag für Alleinerziehende" (EBA) eingeführt. Die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag entsprechen jedoch nur teilweise denen des Haushaltsfreibetrages. Aufgrund dessen sieht die Meldebehörde in Stralsund vor, dass bis etwa Mitte Februar die rund 2.500 Schreiben in Stralsund verschickt sind, die den neuen gesetzlichen Sachverhalt und ein Schreiben, welches ausgefüllt zurück zu senden ist, beinhalten. In diesem sollen sich die angeschriebenen Personen wahrheitsgemäß erklären, denn sonst droht ein Verfahren wegen vorsätzlichem Steuerbetrug. Wenn das Schreiben nicht zurückgesandt wird, schaltet sich ab einem bestimmten Zeitpunkt das Finanzamt ein. Alleinerziehende, deren familiäre Verhältnisse sich kurzfristig ändern, haben ebenfalls die Pflicht, sich schnellstmöglich zu melden, um eine Änderung der Steuerklasse vornehmen lassen zu können. Bei Kindern unter 18 Jahren wird die Bearbeitung bei der Meldebehörde durchgeführt, bei Kindern über 18 Jahren beim Finanzamt.

Änderungen bei Wohngeldzahlungen ab 2005

Der Bedarf an Wohngeld stieg in den vergangenen Jahren. So wurden 1997 umgerechnet ca. 2,7 Millionen Euro vom Bund ausgegeben, im Jahr 2001 hingegen bereits 3,9 Millionen Euro. Und obwohl die Bedingungen für einen Anspruch auf Wohngeldzahlungen enger gefasst wurden, wächst die Zahl der Antragsteller. Ein Grund dafür ist das geringe Einkommen der Stralsunder.

Anders als bei den Geringverdienern bekommen Sozialhilfeempfänger besondere Mietzuschüsse, die teils vom Land und teils vom Bund getragen werden. Dennoch müssen sie diese extra beantragen und alle geforderten Unterlagen einreichen. Entsprechend den Voraussetzungen wird der Anspruch ermittelt. Dabei spielt u.a. die Größe der Wohnung eine Rolle.

Bei Wohngeldzahlungen wird nach folgenden Kriterien geprüft: Wie viele Personen leben in einem Haushalt, wie hoch ist die Miete, wann ist die Wohnung bezugsfähig und wie hoch ist das gesamte Haushaltseinkommen.

Auch für dieses Jahr erwartet die Wohngeldstelle zahlreiche Anträge. Dabei besteht die Pflicht zur Angabe aller Daten für eine korrekte Berechnung. Oberste Regel ist die wahrheitsgemäße Angabe und rechtzeitige Mitteilung veränderter Voraussetzungen bzw. Lebensumstände. Wer sich nicht an die „guten Sitten“ hält, muss mit einer kostenpflichtigen Verwarnung rechnen, was im vergangenen Jahr keine Seltenheit war. Veränderungen in den Modalitäten der Wohngeldzahlungen

greifen im Rahmen der Hartz-Gesetze ab dem 1. Januar 2005. Deshalb wird seit Beginn dieses Jahres das Wohngeld nur noch bis zum 31. Dezember 2004 bewilligt. Grund dafür ist, dass mit der neuen Gesetzgebung ein anderer Leistungsträger zuständig sein wird.

Nicht nur die Antragsteller, sondern auch die Mitarbeiterinnen des Sozialamtes müssen sich also auf eingreifende Veränderungen einstellen. Das Modellprojekt "Mozart" zur gemeinsamen Betreuung von Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfängern bietet dafür einen guten Vorlauf.

Information zur Hausmüll- und Wertstoffentsorgung 2004

1. Erläuterung zur Gebührenmarke 2004

- Die Gebührenmarke 2004 ist der **einzige** gültige Aufkleber, der Auskunft über den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung, die Größe des Abfallbehälters sowie das Entsorgungsintervall des Behälters gibt.
- Ab 01.03.2004 werden nur Abfallbehälter mit einer gültigen Jahresgebührenmarke entsorgt.
- Mieter, die bis jetzt noch keine Gebührenmarke für 2004 erhalten haben, werden gebeten, sich an den Vermieter bzw. Grundstückseigentümer zu wenden.
- Wertstoffbehälter erhalten keine Gebührenaufkleber.

2. Anbringen der Gebührenmarken

- **60 l, 120 l und 240 l** Behälter → auf der **Rückseite** des Abfallbehälters
- **1100 l** Behälter → auf der **Vorderseite** des Abfallbehälters
- Ungültige und zusätzliche Aufkleber sind von den Behältern zu entfernen.

3. Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter

3.1 Benutzung

- Abfälle dürfen nur in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke eingefüllt werden.
- Abfälle dürfen weder neben die Behälter gelegt, noch unsachgemäß auf dem Grundstück gelagert werden.
- Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen.

3.2 Bereitstellung

- Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr und frühestens am Vorabend bereitzustellen.
- Dort wo die Entsorgungsfahrzeuge nicht einfahren (in Privatstraßen bzw. in öffentlichen Straßen ohne Wendemöglichkeit), sind die Abfallbehälter bis zur nächsten, für die Müllfahrzeuge befahrbaren, Straße zu bringen.
- Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

4. Entsorgung und Bereitstellung der Wertstoffsäcke

- Die Abholung erfolgt 14-täglich an dem Wochentag der Entsorgung der Hausmülltonne.

- Neu:

Ab 01.03.2004 erfolgt die Entsorgung der **Wertstoffsäcke** und der Hausmülltonne auch in der **geraden** Kalenderwoche (siehe Straßenverzeichnis unten).

- In den nicht aufgeführten Straßen erfolgt die Abholung der Wertstoffsäcke weiterhin in der **ungeraden** Kalenderwoche.
- Die Wertstoffsäcke sind zeitlich und örtlich wie die Hausmülltonne bereitzustellen (siehe Punkt 3.2).
- Auch bei einer wöchentlichen Entsorgung der Hausmülltonne dürfen die Wertstoffsäcke nur 14-täglich bereitgestellt werden.

In folgenden Straßen werden die Wertstoffsäcke und die Hausmülltonne ab dem 01.03.2004 in den geraden Kalenderwochen abgeholt:

Ahornstrasse	Erich - Kiefert - Str.	Knieperdamm	Rudolf-Virchow-Str.
Albert-Schweitzer-Str.	Fährhofstr.	Knieperdamm	Sanddornweg
Alexander-Puschkin-Weg	Fährstr.	Knieperstr.	Sastrowstr.
Alte Richtenberger Str.	Fährwall	Knieperwall	Schillstr.
Alte Rostocker Str.	Feldstr.	Knöchelsöhren	Schlehdornweg
Alte Zuckerfabrik	Finkenweg	Königsmarkstr.	Seestr.
Alter Markt	Fliederbusch	Koppelstraße	Seggenriedweg
Am alten Marinehafen	Franzburger Weg	Kormoranweg	Seilbahnweg
Am Bock	Franziska-Tiburtius-Str.	Kosegartenweg	Semlower Str.
Am Feldrain	Franz-Wessel-Str.	Kranichgrund	Sichelweg
Am Fischmarkt	Friedrich-Engels-Str.	Krauthofstr.	Siegfried - Korth - Str.
Am Grünhufer Teich	Friedrich-List-Str.	Kreuzweg	Smiterlowstr.
Am Köppenberg	Fuchsweg	Kubitzer Ring	Solkendorfer Str.
Am Kütertor	Garbodenhagen	Külpstr.	Sonnenhof
Am Lüssower Berg	Gentzkowstr.	Küterdamm	Speicherweg
Am Paschenberg	Gewebestr.	Ladestr.	Stechpalmenweg
Am Umspannwerk	Ginsterbusch	Lambert-Steinwich-Str.	Steinhäger Weg
Amselweg	Graf-von-Stauffenberg-Str.	Lerchenweg	Stranddiestelweg
An den Bleichen	Grasnelkenweg	Liebitzweg	Straße am Flugplatz
An der Kupfermühle	Greifswalder Chaussee	Lilienthalstr.	Svendborgerstr.
An der Stadtkoppel	Gross Lüdershäger Weg	Lindenallee	Tannenhain
An der Werft	Grosse Parower Str.	Louis-Fürnberg-Weg	Tessinstr.
Andershof	Grosse Parower Str.	Lübecker Allee	Theodor-Storm-Weg
Andershof	Grosse Parower Str.	Lupinenweg	Thomas-Kantzow-Str.
Andershofer Hang	Grünhufe	Majakowskistr.	Tribseer Damm
Andershofer Ufer	Grünhufer Bogen	Malmöer Ring	Tribseer Damm
Anklamer Straße	Grünthal	Martinsgarten	Tribseer Wiesen
Apfeldornweg	Grünthaler Hof	Mauerstr.	Turnerweg
Arnold-Zweig-Str.	Gustav-Adolf-Str.	Maxim-Gorki-Str.	Ummanzer Str.
August-Bebel-Ufer	Gustower Weg	Mönchstr.	Unterweg
Badenstr.	Handwerkerring	Mühlenstr.	Van-Gosen-Str.
Bahnhofstr.	Handwerkerring	Mühlgrabenstr.	Velgaster Weg
Bahnweg	Hasenweg	Nachtigallenweg	Vilmer Weg
Bahnweg	Heilgeiststr.	Nachtkoppelring	Vogelsangstr.
Bauhofstr.	Heinrich-Lietz-Str.	Nesebanzer Weg	Vogelwiese
Baumschulenstr.	Heinrich-Mann-Str.	Nieparser Weg	Voigdehagen
Bechermacherstr.	Heinrich-Zille-Str.	Oberweg	Voigdehäger Weg
Bertold-Brecht-Str.	Helmut-Graf-von-Moltke-Str.	Olof-Palme-Platz	Von Löwen Str.
Bessiner Haken	Hiddenseestr.	Ossenreyerstr.	Von Peterson Str.
Billrothstr.	Holunderweg	Otto-Fock-Str.	Wacholderweg
Birkenhain	Hühnerberg	Otto-Voge-Str.	Wamper Weg
Boddenweg	Jacob-Kaiser-Str.	Parkstr.	Wartislawstr.
Bogislawstr.	Jaromarstr.	Parower Chaussee	Wasserstr.
Bruno-Bürgel-Str.	Johannischorstr.	Philipp-Julius-Weg	Werner-von-Siemens-Str.
Carl-Friedrich-Goerdeler-Str.	Johanniskloster	Platz des Friedens	Wiesenstr.
Carl-Friedrich-Goerdeler-Str.	Julius-Fucik-Str.	Prohner Str.	Wismarer Ring
Carl-Heydemann-Ring	Julius-Leber-Str.	Prohner Str.	Wolfgang-Heinze-Str.
Carl-Ludwig-Schleich-Str.	Jungfernstieg	Pulitzer Grund	Wrangelstr.
Carl-von-Essen-Str.	Kalandshof	Rabenweg	Wulflamufer
Caspar-David-Friedrich-Weg	Kalkofenweg	Raffinerie Weg	Zeisigweg
Christianstr.	Karl-Marx-Str.	Ravensberger Str.	Zum Kleinen Dänholm
Damitzer Str.	Kieler Ring	Robert-Bosch-Str.	Zum Seglerhafen
Dänholm	Kirchstraße	Rosengarten	Zunftstr.

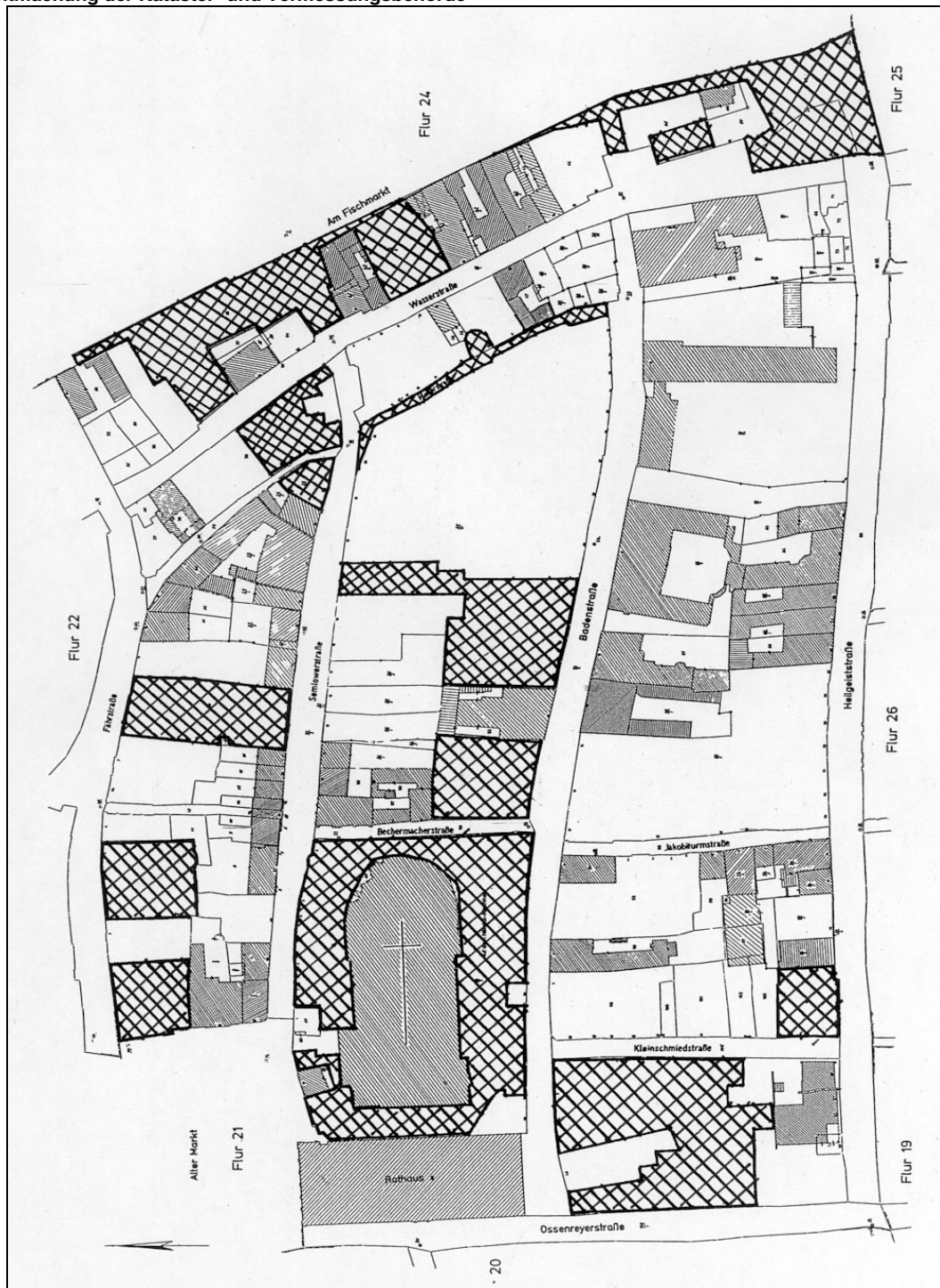
Dr.-Wilhelm-Külz-Str.
Drosselweg
Ehm-Welk-Weg
Elisabethweg

Klausdorfer Str.
Kleine Parower Str.
Kleine Parower Str.
Kleinschmiedstr.

Rotdornweg
Rudenstr.
Rudolf-Diesel-Str.
Rudolf-Virchow-Str.

Zur Schwedenschanze
Zur Schwedenschanze
Zur Sternschanze

Anlage zur Bekanntmachung der Kataster- und Vermessungsbehörde



Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 20

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus
Circus 13, 18581 Putbus

hansedruck und medien gmbh stralsund
Heiligeiststraße 2, 18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)
e-mail: pressestelle@stralsund.de